

(Steinkühler (SPD))

- (A) wurde am 19. Dezember in der Plenarsitzung an den federführenden Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und die Ausschüsse für Schule und Weiterbildung sowie für Innere Verwaltung - mitberatend - überwiesen.

Nachdem die mitberatenden Ausschüsse diesem Gesetzentwurf zugestimmt hatten, befaßte sich der federführende Ausschuß am 25.03., nämlich erst gestern, abschließend mit dem Gesetzentwurf. Da das Gesetz bereits am 1. April in Kraft treten soll, wurde eine mündliche Berichterstattung - wie vom Präsidenten erwähnt - nach § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf der Landesregierung ohne Änderung anzunehmen. Ich verweise hierzu auf die Begründungen in der entsprechenden Landtagsdrucksache.

Die in dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz und dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung vorgetragenen Einwände der CDU und der F.D.P. gegen die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Beschränkungen für das Referendariat wurden in beiden Ausschüssen kontrovers diskutiert und damit begründet, daß das Land ja aufgrund des Ausbildungsmonopols allen geeigneten Bewerbern eine Ausbildungschance geben müsse, auch wenn nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes nicht unbedingt jedem Bewerber eine Planstelle im öffentlichen Dienst und damit auch bei den Landwirtschaftskammern zugesichert werden könne.

(B)

Wir von der Mehrheitsfraktion und die Landesregierung waren in diesem Punkte anderer Meinung. Wir sahen die Notwendigkeit gegeben, mit diesem Gesetz ein Zulassungsverfahren zu regeln, das dann durchzuführen ist, wenn die Zahl der Bewerber für den Vorbereitungsdienst die begrenzte Ausbildungskapazität übersteigt.

Im übrigen kann der Engpaß in der Ausbildungskapazität nicht mit sachlichen und finanziellen Aufwendungen beseitigt werden. Er hängt allein von der Zahl der verfügbaren Ausbildungsplätze im schulpraktischen Ausbildungsabschnitt ab. Ausbildungsalternativen zur Umgehung des Engpasses gibt es leider nicht, und solange keine gesetzliche Zulassungsregelung besteht, ist das Land aufgrund von Verwaltungsgerichtsentscheidungen verpflichtet, alle Bewerber in den Vorbereitungsdienst einzustellen.

Der Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes ist nicht mit der

Lehramtsausbildung der allgemeinbildenden Schulen vergleichbar; denn nach Beendigung des agrarwirtschaftlichen Studiums ist eine Ausbildung abgeschlossen. Der Absolvent wird als Diplomlandwirt entlassen. Keineswegs wird also hier etwa eine Ausbildung abgebrochen. Somit muß der Vorbereitungsdienst der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung als eine weitere Qualifikationsmöglichkeit beziehungsweise als eine erweiterte, zweite Berufsausbildung angesehen werden.

Der Ausschuß hat mit Mehrheit beschlossen, dem Landtag die Annahme dieses Gesetzentwurfs zu empfehlen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Riemer: Ich eröffne die Beratung und erteile Herrn Abg. Heidtmann von der Fraktion der SPD das Wort.

Heidtmann (SPD): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir werden heute nach sorgfältiger Abwägung und nach exakter Einhaltung des Anhörungsverfahrens ein Gesetz verabschieden, von dem wir hoffen bzw. erwarten, daß es durch die Entwicklung irgendwann einmal eingeholt, d. h. daß es zeitlich begrenzt sein wird.

Warum dann aber, meine Damen und Herren, ein Gesetz mit seiner ganzen Schwergewichtigkeit, das doch immer auch so etwas wie Endgültigkeit in sich birgt? Hätte sich die hier aufgebrochene Problematik nicht durch einfachere Regelungen lösen lassen?

(D)

Diese oder ähnliche Fragen sind sicher vielen von uns gekommen, und wir haben uns in der Tat auch ein bißchen schwergetan bei dem Gedanken, daß es jungen Menschen nicht mehr generell möglich sein sollte, in den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung in Nordrhein-Westfalen übernommen zu werden. Darüber trösten auch nicht die Verfahren in anderen Bundesländern hinweg, wo es ebenfalls Zulassungsbestimmungen gibt und wo diese praktiziert werden; ich nenne hier Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz.

Wir Sozialdemokraten nehmen das in der Verfassung verankerte Recht auf freie Berufswahl und das damit verbundene Recht auf Ausbildung sehr ernst. Wir sind nach intensiver Prüfung und Beratung zu dem Ergebnis gekommen, daß dieses Recht durch das zur Beschlußfassung anstehende Gesetz nicht unterlaufen wird. Wir sind ebenfalls der Überzeugung, daß die Beschränkungen, die

(Heidtmann (SPD))

- (A) das Gesetz im agrarwirtschaftlichen Bereich unseres Bildungssystems verursacht, nichts mit der Einführung eines Numerus clausus im Vorbereitungsdienst generell - also auch im allgemeinbildenden Bereich - zu tun haben und schon gar nicht als "heimlicher Einstieg" in einen solchen allgemeinen Numerus clausus verstanden werden dürfen. Das wäre mit Sozialdemokraten nicht zu machen und würde unseren massiven Widerstand mobilisieren, Herr Neuhaus.

Warum aber dann dieser ganze Aufwand? - Diese Frage ist sicherlich verständlich, vor allem für Schulpolitiker, die natürlich aus ihrer Sicht zunächst völlig recht haben, wenn sie sagen, eine einmal begonnene Ausbildung müsse auch zuende geführt werden können; hier gehörten Studium und Referendarausbildung ja wohl untrennbar zusammen.

Meine Damen und Herren, die Zusammenhänge sind aber in der Tat komplizierter und differenzierter, als es nach erster Kenntnisnahme vom Sachverhalt her scheinen mag. Erst wenn einem klar geworden ist, daß zwischen dem agrarwirtschaftlichen und dem allgemeinbildenden Bereich ein Vergleich so ohne weiteres nicht möglich ist und daß die Rechtsprechung hier Handlungskonsequenzen unbedingt erforderlich macht, leuchtet - wie ich meine - die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung ein. Ich finde auch, es kann sich dem nach nüchterner und realistischer Betrachtung und Analyse niemand entziehen.

- (B) Lassen Sie mich zu den beiden gerade angesprochenen Sachverhalten einige Anmerkungen machen! Es ist eine Tatsache, daß die Zahl der Bewerber für den agrarwirtschaftlichen Vorbereitungsdienst die zur Verfügung stehende Ausbildungsstellenkapazität seit Jahren bei weitem übersteigt. Konnte in der Vergangenheit durch entsprechende Erlasse die Auswahl der Bewerber geregelt werden, so hat sich aufgrund der zunehmenden Zahl von Klagen der Bewerber eine Rechtsprechung ergeben, die das Land vor die Alternative stellt, entweder alle Bewerber einstellen zu müssen, die das einklagen, oder eine gesetzliche Regelung zu schaffen, mit der eine Zulassungsbeschränkung auf vernünftige Weise gleichfalls erreicht werden kann.

Daß Bewerber ihre Einstellung durch Anrufung der Gerichte in zunehmendem Maße erzwingen, macht die Zunahme der Gerichtsverfahren von 1984 bis 1986 deutlich, durch die auf dem Wege einstweiliger Anordnungen in erster oder zweiter Instanz etwa sechzig Bewerber zusätzlich zwangseingestellt werden mußten. Was das für die zur Verfügung stehende Ausbildungskapazität bedeutet,

meine Damen und Herren, kann jeder nachvollziehen. Neue einstweilige Anordnungsverfahren zum Einstellungsverfahren 01.04.1987 aus dem Kreis der zum Ende der Bewerbungsfrist vorliegenden 242 Bewerbungen (!) sind zwar zur Zeit noch nicht anhängig, da die Einstellungsbehörden in Erwartung des Zulassungsgesetzes noch keine Absagen erteilt haben. Aber welche Konsequenzen das nach sich zöge, wenn dieses Zulassungsgesetz jetzt nicht verabschiedet würde, kann man sich unschwer vorstellen, zumal die Rechtslage klar und eindeutig ist und allen bisherigen Gerichtsentscheidungen zugrunde lag:

1. Ein Erlaß reicht als Zulassungsregelung nicht aus, da bei einem Monopolausbildungsgang die Zulassung zu den Einstellungsterminen nur durch ein Gesetz eingeschränkt oder durch eine auf gesetzlicher Grundlage beruhende Zulassungsregelung durchgeführt werden kann.
2. Solange ein Gesetz oder eine auf ihm beruhende Auswahlregelung nicht besteht, darf kein Auswahlverfahren durchgeführt werden.
3. Dem Einstellungsanspruch kann ohne einschränkendes Gesetz nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, daß alle zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen besetzt sind.

Meine Damen und Herren, in gerichtlichen Entscheidungen wird sogar zum Ausdruck gebracht, daß, solange keine Rechtsgrundlage für ein Auswahlverfahren besteht, selbst verfügbare Ausbildungsplätze nicht mehr besetzt werden dürfen, wenn nicht für alle Bewerber Ausbildungsplätze vorhanden sind.

Meine Damen und Herren, wenn wir nicht in eine mittlere Katastrophe, was die ungenügende Ausbildung der Referendare betrifft, hineinrutschen wollen, müssen wir handeln: einmal als Legislative - und auch als Exekutive - in Verantwortung vor uns selbst, zum anderen aber auch in Verantwortung vor den betroffenen Schülern und den Bewerbern, die ein Recht darauf haben, so ausgebildet zu werden, daß auf der Grundlage dieser Ausbildung ein qualitativ hochwertiges Abschlußexamen möglich ist.

Das aber geht nicht, wenn die Ausbildungskapazität nicht ausreicht, und Ausbildungskapazitäten sind nicht allein die verfügbaren Plätze im Institut für Landwirtschaftspädagogik und in den Landwirtschaftskammern, sondern vor allem die Fachklassen, mit denen und in denen die Referendare ihre unverzichtbare schulpraktische Ausbildung erfah-

(C)

(D)

(Heidtmann (SPD))

- (A) ren. Davon gibt es nun einmal nur 639; hierbei sind alle Fachunterrichtsstunden an öffentlichen und privaten Ersatzschulen der Sekundarstufe II herangezogen worden. Diese 639 Klassen ergeben zwar rein statistisch 86 Ausbildungsplätze, faktisch aber weniger, weil vielfach der zur Verfügung stehende Ausbildungsunterricht in der jeweiligen Ausbildungsrichtung an einer Schule nicht die für Referendare vorgesehene Wochenstundenzahl erreicht und eine Zuweisung des Referendars an mehrere Schulen mit verschiedenen Standorten in der Praxis kaum realisierbar und, ich füge hinzu, auch nicht zumutbar ist.

Außerdem würden einige Stellen mehr oder weniger das eigentliche Problem nicht annähernd erfassen, wenn man von Bewerberüberhängen von über 300 zu fast jedem Termin ausgeht. Das vermögen auch nicht die administrativen Steuerungsmaßnahmen zu ändern, die seitens der Ministerien, die hiermit befaßt sind, inzwischen ergriffen worden sind.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang sagen, daß Nordrhein-Westfalen, verglichen mit anderen Ländern, bei weitem die höchste Zahl von Agrarreferendaren, auch weit über den tatsächlichen Bedarf hinaus, ausbildet.

- (B) Aus verständlichen Gründen können wir auch nicht die Ausweitung der Ausbildungskapazitäten an den allgemeinen Studienseminaren für Lehramtsanwärter als Lösungsschlüssel für unser Problem nutzen, so interessant diese Überlegung beim ersten Hinschauen vielleicht auch sein mag. Die Ausbildungsgänge sind schon deshalb nicht vergleichbar, weil es bei den Lehramtsanwärtern nur einen Einstellungstermin jährlich gibt, aus sachlichen Gründen bei den Agrarreferendaren aber zwei.

Ein einmaliger Einstellungstermin pro Jahr ist aus folgenden Gründen für Agrarreferendare nicht durchführbar, weil sich, erstens, die Wartezeiten der Wiederholungsbewerber weiter verlängern würden und schließlich faktisch einem verfassungsrechtlich unzulässigen Ausschluß von dem Ausbildungsanspruch gleichkämen und, zweitens, alle Referendare im gleichen Zeitraum in die agrarwirtschaftliche Verwaltungs- und Beratungsausbildung kämen, wodurch insbesondere bei den Landwirtschaftskammern Schwierigkeiten bei einer geordneten Ausbildung aufträten. Vor allem in den beiden nichtpädagogischen Abschnitten wäre eine sinnvolle, mit dem Ausbildungsziel zu vereinbarende Ausbildung nicht mehr gewährleistet. Nur durch die Aufteilung der Referendare in zwei Gruppen ist diese Misere vermeidbar.

(C) Was die Ausbildung im einzelnen anbetrifft, so vollzieht sie sich in vier klar gegliederten und streng aufeinander folgenden Abschnitten an verschiedenen Ausbildungsorten mit bestimmter Ausbildungskapazität. Nur durch zwei Einstellungstermine pro Jahr kann ein solcher Rotationsmechanismus entwickelt werden, der allen Referendaren im Rahmen ihrer zweijährigen Ausbildung eine optimale Betreuung mit der Erwartung auf entsprechende Examensergebnisse garantiert.

Noch ein Wort zu den Ausbildungsabschnitten. Was bei den Lehramtsanwärtern richtig ist, daß nämlich Studium und Referendarausbildung als erster und zweiter Ausbildungsabschnitt untrennbar zusammengehören, gilt bei den Agrarreferendaren nur bedingt, denn sie schließen, wie der Herr Berichterstatter vorhin ausgeführt hat, ihr Studium bereits mit einem Diplom ab und haben insofern ihre Vorteile gegenüber anderen. Ich will das hier nicht weiter ausführen. Insofern gibt es also nicht von vornherein dieses Junktim von erstem und zweitem Ausbildungsabschnitt wie bei den Lehramtsanwärtern.

(D) Wer sich für das agrarwirtschaftliche Referendariat entscheidet, beginnt einen Ausbildungsabschnitt mit all den Einschränkungen, die damit verbunden sind. Er hat nur insofern einen Rechtsanspruch auf einen weiteren vollgültigen Abschluß nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität. Wir sind somit nicht gezwungen, weiter erheblich über diese Kapazität hinaus auszubilden, was verantwortungslos wäre, und damit den Referendaren letztlich einen Bändendienst zu erweisen, obwohl eine zweite Qualifikation Einstellungschancen anderswo, vielleicht in der Wirtschaft, eröffnen mag. Aber darum geht es hier nicht. Aus diesen Gründen wollen wir heute dieses Gesetz verabschieden, das trotz aller Bedenken, die bestehen bleiben mögen, der einzige Ausweg aus der Misere ist, wie ich sie darzustellen versucht habe.

Lassen Sie mich zum Schluß noch ganz konkret auf einen Paragraphen im Gesetz hinweisen, der die Vergabe der Ausbildungsabschnitte regelt. Wir begrüßen, daß auf die Wartezeiten nicht nur die Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes angerechnet werden, sondern auch die Kindererziehungszeiten. Mit dieser Anrechnung betritt das Land Nordrhein-Westfalen Neuland und macht einen großen Schritt in die richtige Richtung. Gleichzeitig möchte ich jedoch auch die Anregung geben, im Sinne einer völligen Gleichstellung zu überlegen, bei künftigen Regelungen nicht nur 12 Monate pauschaliert anzurechnen, sondern auch schon bei einem

(Heidtmann (SPD))

- (A) Kind die tatsächlich erbrachten Erziehungszeiten bis zu 24 Monaten. Dies mag beim konkreten Nachweis im einzelnen schwierig sein, dennoch sollte dies, um einer gerechten Anrechnungspraxis willen, weiter verfolgt werden.

Die SPD-Fraktion stimmt dem Gesetzentwurf, durch den niemand vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen wird, sondern durch den letztlich die Einführung eines Zulassungsverfahrens geregelt wird, in der vorliegenden Form zu und hofft, daß die Beschränkung tatsächlich eine Beschränkung auf Zeit sein wird, entsprechend der Intention des Gesetzestextes, aber auch grundsätzlich.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Ich verstehe nicht, daß die Opposition nicht in der Lage ist, dieser - wie die ganzen Vorbesprechungen und Diskussionen gezeigt haben - vernünftigen Regelung zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. Für die Fraktion der CDU hat nun Herr Abg. Wilde das Wort.

- (B) Wilde^{*} (CDU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Lande Nordrhein-Westfalen steht heute in zweiter Lesung auf der Tagesordnung. Für die CDU-Fraktion möchte ich kritisch anmerken, daß dieses Gesetz nicht sorgfältig beraten und nicht ausreichend behandelt worden ist. Es fehlten zunächst die notwendigen Unterlagen, um in eine Abwägung einzutreten, und die vom Landwirtschaftsministerium vorgelegten Kriterien waren für uns nicht mehr nachprüfbar. Die Terminierung war so, daß unzumutbare Zeitzwänge auftraten.

(Heidtmann (SPD): Drei Monate!)

Diese unzumutbaren Zeitzwänge haben natürlich Reaktionen ausgelöst.

Die Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz hat am 25. März stattgefunden; sie sollte am 26. März stattfinden. Zu ihr ist am 17. März eingeladen worden. Ich habe wegen des nach meiner Meinung vorhandenen Verstoßes gegen die §§ 25 und 28 der Geschäftsordnung des Landtags Widerspruch eingelegt. Ich meine, daß die 14-Tage-Frist nicht nur sicherstellen soll, daß sich der Abgeordnete inhaltlich angemessen auf den Beratungspunkt vorberei-

ten, sondern auch den Termin wahrnehmen kann. Dies konnten ich und einige andere nicht. Deshalb wiederhole ich hier meinen Widerspruch. (C)

Auch die Tatsache, daß gestern beraten worden ist und von Ihnen, Herr Steinkühler, erstmalig ein knapper mündlicher Bericht vorgetragen wird, um nicht wieder gegen die Geschäftsordnung zu verstoßen, zeigt, daß die Beratung des Gesetzes in die Enge gekommen ist und Sie alle Tricks der Geschäftsordnung brauchen, um es einigermaßen hinüberzubekommen.

Ich finde es auch nicht angenehm, daß der zuständige Agrarminister heute nicht anwesend ist.

(Zurufe von der SPD)

Ich habe gehört, daß Herr Schwier, der Kultusminister, ihn vertritt. Ich darf aber doch meine Verwunderung zum Ausdruck bringen.

(Weitere Zurufe von der SPD)

Präsident Denzer: Herr Kollege Wilde, ich möchte der Fairneß halber auf etwas hinweisen. Ich habe sicher kein Verständnis dafür, wenn ein Regierungsmitglied unentschuldigt fehlt. Aber in diesem Falle ist es so, daß auch der neue Ablauf der Tagesordnung den Minister in Zeitschwierigkeiten gebracht hat. Das haben wir selbst zu verantworten. Ich wollte das nur aus Gründen der Fairneß sagen. (D)

Wilde^{*} (CDU): Danke, einverstanden! - Ich habe schon gesagt: Daß ich gestern morgen nicht in der Sitzung war, liegt an der kurzfristigen Umterminierung.

(Lachen und Zurufe von der SPD)

Ich möchte auch hier einmal sagen - Sie können lachen -: So sollte man mit den Abgeordneten des Landtags nicht umgehen.

(Weitere Zurufe von der SPD)

Ein Weiteres! In Nordrhein-Westfalen gibt es einen Verband Deutscher Akademiker für Ernährung, Landwirtschaft und Landespflege, der - mit Durchschrift an den Minister - zum Ausdruck gebracht hat, daß es nicht schön ist, ihn nicht zu beteiligen, und seine ablehnende Haltung gegenüber dem Gesetzentwurf formuliert hat.

(Wilde (CDU))

- (A) Wenn Sie, Herr Heidtmann, sagen, daß Sie trotz großer Bedenken diesem Gesetzentwurf zustimmen,

(Heidtmann (SPD): "Große Bedenken" habe ich nicht gesagt!)

weil Sie keinen anderen Ausweg sehen, so sind wir hier an der entscheidenden Stelle. Wir waren überrascht, als dieser Gesetzentwurf kam, ist dieser Vorgang in Nordrhein-Westfalen doch einmalig und ohnegleichen. In der 18. Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 29. Januar teilte Innenminister Dr. Schnoor auf Anfrage mit, in anderen Geschäftsbereichen - ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten wörtlich aus dem Ausschußprotokoll 10/492 - seien derartige Zulassungsbeschränkungen nicht erforderlich.

Wir vertreten die Auffassung, daß das Zugangsrecht innerhalb einer Ausbildung für einen letzten Ausbildungsabschnitt nicht durch ein Sondergesetz geregelt werden sollte. Wir sind der Auffassung, daß der junge Mensch ohne gesetzliche Reglementierung den vollen Ausbildungsgang durchlaufen sollte, der ihm kraft eigener und freier Entscheidung am geeignetsten erscheint. Hier mit der Macht des Gesetzes - und dann für einen Minimalbereich - einzuschreiten, halten wir für völlig verfehlt, zumal der augenblickliche Zustand schon seit 1975 bekannt und seit dem ersten Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster offenkundig ist.

- (B) Sie sollten etwas anderes tun, nämlich einen änderungsbedürftigen Tatbestand - im Jahre 1975 beginnend - verbessern. Das hat auch das Oberverwaltungsgericht Münster festgestellt.

Wenn Sie keine eigenen Anstrengungen unternehmen, fordern Sie, auch wenn Sie ein Gesetz haben, die nächsten Klagen wieder heraus. Denn das Oberverwaltungsgericht Münster hat festgestellt, daß die Klagen berechtigt waren, weil noch nicht in Anspruch genommene Ausbildungskapazitäten im Bereich der landwirtschaftlichen Fachrichtungen vorhanden sind, und hat zugewiesen. Wir haben andere Urteile aus Rheinland-Pfalz, wo die dortige Landesregierung nachweisen konnte, daß sie bis zum letzten alles ausgeschöpft hat. Dort hat das zuständige OVG in Mainz den Klägern kein Recht gegeben.

Wir sind der Meinung, daß, wenn nicht wirklich an den Symptomen etwas geändert wird, ein Gesetz, um dieses zu regeln, nichts nützt. Wir lehnen solche Gesetze für die Verwaltung von Mangel ab. Wir wollen weniger

Bürokratie, weniger Vorschriften und weniger Staat. (C)

(Heidtmann (SPD): Dann sprechen Sie aber nicht im Sinne der Bewerber.)

- Doch, das tue ich. Ich sage Ihnen das noch.

Präsident Denzer: Herr Abgeordneter, lassen Sie eine Zwischenfrage des Herrn Abg. Gorlas zu?

(Wilde (CDU): Gerne.)

- Herr Abg. Gorlas, Sie haben das Wort.

Gorlas (SPD): Herr Kollege Wilde, es ist Ihr gutes Recht, den Gesetzentwurf abzulehnen. Aber gestatten Sie mir eine Frage: Wie wollen Sie denn dieses Problem lösen, wenn nicht durch ein Zulassungsgesetz?

Wilde*) (CDU): Das OVG in Münster hat ganz klar gesagt: Ich weise die Beschwerde des Regierungspräsidenten Köln zurück, weil ich nach Erkenntnis und nach Prüfung die Auffassung habe, daß nicht alle Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft sind. Herr Heidtmann hat das ja eben bestätigt. Es gibt im Lande Nordrhein-Westfalen 639 Fachklassen, aber nur 60 Bewerber.

(Heidtmann (SPD): 200 Bewerber.)

Ja, das ist klar. Aber zur Zeit lassen sie nur 60 zu. Das heißt: 60 auf die 639 Fachklassen aufgeteilt. Es dürften nach derzeitiger Abstimmung auf der KMK 15 % des Unterrichts - 30 Stunden in der Woche - von Referendaren gegeben werden. Wenn Sie jetzt die 60 zu den 639 - oder 120 zu den 639 - in Beziehung setzen, haben sie ausreichend Klassen, um ausreichenden Unterricht zu erteilen. Staatssekretär Bentrop hat das ja im Ausschuß für Schule und Weiterbildung gesagt: Das Nadelöhr ist nicht nur das Institut für Landwirtschaftspädagogik, sondern das sind auch die Klassen. (D)

(Gorlas (SPD): Sie verwechseln Äpfel mit Birnen.)

Bitte?

(Heidtmann (SPD): Das ist nur statistisch richtig, was Sie sagen.)

Nein, das ist nicht statistisch. Diese Zahl hat die Landesregierung mitgeteilt: 639 Klassen, aber nur 60 zugelassene Referendare. Ich spreche hier nur mit den Worten des OVG Münster vom 20.09.1984, das festgestellt hat,

(Wilde (CDU))

- (A) daß noch eine Kapazität vorhanden ist, das aber auch gesagt hat, wenn die Kapazitäten nachweislich ausgeschöpft sind, würde dies gelten, und ein Urteil anderer Art würde gefällt. Das Urteil ist nicht gesprochen worden, weil es keine gesetzliche Grundlage gibt. Wir haben in Bayern keine gesetzliche Grundlage, wir haben in Rheinland-Pfalz keine gesetzliche Grundlage. Dennoch werden bestimmte Klagen dort abschlägig beschieden.

Wir erwarten vielmehr von Ihnen, Herr Minister, daß es Ihr Ziel ist, möglichst viele Ausbildungsstätten bereitzustellen, um möglichst allen Bewerbern den Zugang zum landwirtschaftlichen Vorbereitungsdienst und damit zu einer doppelten Qualifikation zu verhelfen.

Wir haben dazu auch Vorschläge, und die möchte ich Ihnen nunmehr kurz vortragen: Erweiterung des Landesinstituts für Landwirtschaftspädagogik, zuständig für den Abschnitt 1, durch eine neue Stelle und neue Räume, Einbeziehung aller Fachschulen, auch derjenigen in freier Trägerschaft. Hier gibt es auch noch Freiraum. Sie kommen dann auf mehr als auf 639 Klassen. Zu diesem Ergebnis ist auch der 6. Senat in Münster in seinem Urteil vom 20.09.1984 gekommen.

- (B) Sie könnten noch eines tun, indem Sie die Ausbildungskapazität dadurch erhöhen, daß Sie von 15 % auf 20 % gehen. Das heißt, ein Referendar würde dann sechs Stunden Unterricht in der Woche in einer Fachklasse erteilen. Die Schüler sind nicht die Betroffenen. Ich bin auch durch eine solche Ausbildung gegangen. Am 30. April erteilen sie noch sechs Stunden Unterricht, sie bestehen das Examen, und ab 1. Oktober unterrichten sie volle 30 Stunden in so einer Klasse. Das heißt, von April bis Oktober ist die nach Ihrer Meinung bestrittene Qualifikation eines Assessors vervollkommenet.

Wenn die SPD-Landtagsfraktion diesen Entwurf beschließen wird, sollte sie wissen, daß sie mit dieser Handlung - und ich zitiere noch einmal Innenminister Dr. Schnoor -

ihren eigenen bildungspolitischen Vorstellungen diametral entgegensteuert, nämlich allen ohne Ausnahme den Zugang zu weiteren Qualifikationen zu ermöglichen.

Stichwort: gewollte und geförderte Bildungs-expansion. Junge Menschen, die ein Lehramt für den Sekundarbereich II beziehungsweise eine beamtete Position in der Agrarverwaltung anstreben, das heißt für den Staat arbeiten wollen und sich entsprechend qualifizieren möchten, müssen die nur im Vorbereitungs-

(C) dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zu erlangende Zweite Staatsprüfung nachweisen - § 8 Absatz 2 Landesbeamtengesetz in Verbindung mit § 37 Absatz 3 Schulorganisationsgesetz. Das Land hat insofern eine Monopolstellung, und wir kritisieren ja, daß sich am tatsächlichen Zustand seit 1975 nichts Entscheidendes geändert hat, um diese Lücke zu schließen und dem stoßweise zur Zeit anstehenden Bedarf zu entsprechen.

Vorbereitungsdienst ist damit - das sagt das OVG in Münster auch - Ausbildungsstelle in Sinne des Artikels 12 Absatz 1 Grundgesetz. Der Antragsteller hat bei Vorliegen seiner beamtenrechtlichen Voraussetzungen einen Anspruch, im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten zugelassen zu werden.

(Heidtmann (SPD): Aha!)

- Richtig, Herr Heidtmann, und wir bestreiten ja, daß die Ausbildungskapazitäten ausgeschöpft worden sind.

(Heidtmann (SPD): Dann bestreiten Sie die Realität.)

Wir können es zur Zeit nicht nachprüfen. Das OVG Münster hat es damals getan und ist zu diesem Urteil gekommen. Die anderen Urteile, die inzwischen gefällt sind, führen in die gleiche Richtung. Wenn das Gesetz hier beschlossen wird und das zuständige Ministerium Bewerbungen aufgrund dieses Gesetzes ablehnt, wird bestimmt der eine oder andere den Klageweg beschreiten und feststellen lassen, ob der Tatbestand sich geändert hat. (D)

Die CDU-Landtagsfraktion stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung nicht zu, weil er nicht in unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung paßt - wir sind gegen eine gesetzliche Zulassungsbeschränkung, die einzig in Nordrhein-Westfalen ist - und weil er nicht die Anforderungen erfüllt, die aufgrund unserer Erfahrung an die Ordnung des landwirtschaftlichen Referendardienstes zu stellen sind. Für uns ist oberster Maßstab die Erhaltung und Förderung von Freiheit, Wettbewerb und Qualität in der Ausbildung und die Einbeziehung dieses Bereichs auch in die soziale und politische Verantwortung.

Wir sind vielmehr dafür, allen den Zugang zu ermöglichen, eine polyvalente Ausbildung zu geben, die möglicherweise später teure und zeitaufwendige Berufsorientierungsmaßnahmen erspart. Das Land Nordrhein-Westfalen hat hier entsprechend seiner Vorstellung ein Ausbildungsmonopol, und das verpflichtet das Land auch, bei neuen Entwicklungen etwas zu

(Wilde (CDU))

- (A) tun, um seiner sozialpolitischen Verantwortung gerecht zu werden. Dies vermissen wir.

Die CDU-Landtagsfraktion ist für die Liberalisierung dieses Bereichs und lehnt den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CDU - Heidtmann (SPD): Das hört sich sehr gut an, entspricht aber nicht der Realität.)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. Für die Fraktion der F.D.P. hat nunmehr Herr Abg. Meyer das Wort.

Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die SPD will heute ein Gesetz zur Beschränkung der Zulassung für das Landwirtschaftsreferendariat verabschieden. Wir von der F.D.P. werden diesem Gesetz nicht zustimmen. Die F.D.P. steht zur freien Berufswahl.

(Zustimmung bei der F.D.P.)

Wir wollen, daß das Referendariat allen zugänglich bleibt.

(Heidtmann (SPD): Wir auch, Herr Meyer!)

- Das scheint nicht so, Herr Heidtmann.
- Das zweite Staatsexamen ist notwendig, um in den Staatsdienst übernommen zu werden. Das zweite Staatsexamen ist aber auch in jedem Fall als Zusatzqualifikation für diejenigen anzusehen, der außerhalb des Staates beruflich tätig werden will. Wir sehen das als Teil der Ausbildung an.

(B)

Die F.D.P. will nicht, daß die Zulassung zum Referendariat bedarfsorientiert gesteuert wird. Derjenige, der eine Zusatzqualifikation anstrebt, soll auch die Chance haben, das Referendariat zu absolvieren. Wenn in meinem Betrieb meinetwegen ein Geselle sich weiterbilden und eine Meisterschule besuchen will,

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

dann nenne ich das auch eine Zusatzqualifikation und muß ihm dies gestatten. Solche Zusatzqualifikationen wollen wir alle.

Die Landesregierung begründet den Gesetzentwurf damit, daß die vorhandene Ausbildungskapazität seit Jahren wesentlich geringer als der Bedarf sei. Es wird beklagt, die Zulassung zum Referendariat werde zunehmend gerichtlich erstritten. Wenn der Problemkreis schon seit Jahren bekannt ist, so muß sich die Landesregierung fragen lassen: Ist der Landesregierung keine andere Möglichkeit zur

Problemlösung eingefallen, als die Zulassung zum Landwirtschaftsreferendariat zu beschränken? Welche Alternativen bestehen, und warum sind sie nicht weiter verfolgt worden? Warum wird dieses Gesetz wieder durchgepeitscht? Warum hat die Landesregierung erst im Dezember einen Gesetzentwurf vorgelegt, wenn doch das Problem schon seit Jahren bekannt ist?

(C)

Meine Damen und Herren! Ich unterstelle die Richtigkeit der Begründung dieses Gesetzes: Die Ausbildungskapazität ist vor allem im unterrichtspraktischen Teil begrenzt. Diese Aussage provoziert doch geradezu die Frage: Warum müssen denn alle Landwirtschaftsreferendare den schulpraktischen Ausbildungsabschnitt durchlaufen, obwohl nur relativ wenige später mit Lehraufgaben betraut werden? Eine Antwort auf diese Frage fehlt.

Der unterrichtspraktische Teil in der Ausbildung der Landwirtschaftsreferendare ist derzeit auf die landwirtschaftlichen Berufsschulklassen beschränkt. Wenn hier zuwenig Möglichkeiten bestehen, Unterrichtspraxis zu erlangen, dann muß ich mich doch fragen: Welche Alternativen gibt es? Mein Kollege Wilde von der CDU hat schon im Schulausschuß und hier soeben noch einmal auf private Schulen hingewiesen. Ist das Potential der Unterrichtsmöglichkeiten - zum Beispiel bei Fortbildungsveranstaltungen der Landwirtschaftskammern oder bei Volkshochschulen - wirklich schon vollends ausgeschöpft? Wenn es gilt, Unterrichtserfahrung zu sammeln, inwieweit ist hier eine Kooperation mit anderen Schulformen - ich meine Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufsschule - gesucht worden?

(D)

Fragen Sie jetzt bitte nicht, was ein Landwirtschaftsreferendar zum Beispiel im Gymnasium unterrichten kann. Das Studium der Landwirtschaft ist gerade im naturwissenschaftlichen Bereich breit gefächert. Deshalb bieten sich doch die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Physik, ggf. auch Mathematik und Erdkunde geradezu an, den im Studium erworbenen breiten naturwissenschaftlichen Hintergrund unterrichtspraktisch einzusetzen.

(Heidtmann (SPD): Dann müssen die ein allgemeines Referendariat anstreben, dann werden auch alle eingestellt.)

Statt eine Zulassungsbeschränkung gesetzlich zu zementieren, wäre es meiner Überzeugung nach sinnvoller gewesen, die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftsreferendare praxisgerecht zu modifizieren. Das wäre ein politisches Handeln gewesen, worüber wir hätten reden können.

(Meyer (Westerkappeln) (F.D.P.))

- (A) Meine Damen und Herren, die F.D.P. wehrt sich dagegen, politisch akzeptieren zu sollen, daß das Referendariat als Ausbildungsbestandteil bedarfsorientiert beschickt werden soll. Dies könnte dann auch als Präzedenzfall für andere Fachrichtungen, wie zum Beispiel Volkswirte, Forstwirte, Juristen, Bauingenieure usw., verstanden werden. Solange die beispielhaft dargestellten alternativen Möglichkeiten für die Unterrichtspraxis - nicht von der Landesregierung begründet nachgewiesen - ausscheiden, so lange muß die F.D.P. dieses Gesetz ablehnen.

Durch eine - und dann noch verspätet vorgelegte - Gesetzesregelung sollen Lücken im politischen Handeln der Landesregierung überspielt werden.

(Heidtmann (SPD): So einfach ist das!)

- Jawohl, das ist richtig, Herr Heidtmann, das sehen wir so.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zusammenfassen.

Erstens: Der Problemkreis der geringen Ausbildungskapazität für Landwirtschaftsreferendare ist seit langem bekannt.

Zweitens: Die Landesregierung wählt die einfachste aller Problemlösungen. Sie will die Zulassung zum Landwirtschaftsreferendariat beschränken.

- (B) Drittens: Alternative politische Handlungsmöglichkeiten werden nicht angestrebt. Warum keine Differenzierung der Ausbildung für Landwirtschaftsreferendare in Fachrichtungen, zum einen für das Lehramt, zum anderen für den Verwaltungsdienst? Dann wäre auch die geringe Ausbildungskapazität im unterrichtspraktischen Teil keine entscheidende Hürde.

(Heidtmann (SPD): So einfach ist das!)

- Das ist so einfach.

Viertens: Alternativen zur Unterrichtspraxis ausschließlich in landwirtschaftlichen Berufsschulklassen fehlen. Warum soll Unterrichtspraxis nicht auch anderenorts, in anderen Schulformen erlangt werden können?

Fünftens: Eine dementsprechend praxisgerechte Modifizierung der Ausbildungsordnung für Landwirtschaftsreferendare fehlt.

Sechstens: Auch dieses Gesetz - ich erinnere an das Verfahren beim Mediengesetz und bei der Änderung des Landschaftsgesetzes - soll im Hauruckverfahren, also schnell durchge-

zogen werden, weil die Landesregierung diesen Gesetzentwurf zu spät vorgelegt hat. (C)

Meine Damen und Herren, für die F.D.P. sind bei diesem Gesetzentwurf noch viel zu viele Fragen offen, als daß wir dem Gesetz zustimmen könnten. Meine Damen und Herren von der SPD, ich kann nicht nachvollziehen, daß Sie hier und heute dieses Gesetz verabschieden wollen. Ihre Partei und der Deutsche Gewerkschaftsbund zeigen fortwährend nach Bonn und fordern eine Qualifizierungsoffensive. Hier wollen Landwirte sich mit dem Referendariat zusätzlich qualifizieren. Sie aber wollen diese Landwirte in ihrer Qualifizierungsoffensive beschränken. Der von der Landesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zeigt, wie die SPD die von anderen geforderte Qualifizierungsoffensive im eigenen Lande in die Praxis umsetzt. Sie verkehrt sie genau ins Gegenteil. Können Sie wirklich verantworten, dieses Gesetz heute zu verabschieden?

(Zurufe von der SPD: Jawohl!)

Schönen Dank!

(Beifall bei F.D.P. und CDU)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Abgeordneter. - Für die Landesregierung hat nunmehr Herr Minister Schwier das Wort.

Schwier, Kultusminister (in Vertretung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Wilde hat eben die Qualifikation des Kultusministers - wir reden ja gerade über Qualifikationen - in dieser Frage angezweifelt. (D)

(Zustimmung bei der CDU)

Ich will mich jetzt nicht auf meine dreijährige berufliche Erfahrung als Landwirtschaftsgehilfe - das liegt in grauer Vorzeit - berufen. Ich halte mich aber sehr wohl für einen Experten in der Frage des Öffnens und Offenhaltens von Bildungswegen.

(Beifall bei der SPD)

Wir dürfen dort nun nicht mit unterschiedlichen Maßstäben messen. Ich erinnere mich noch gut daran, wie ich als Wissenschaftsminister es - übrigens gemeinsam mit Herrn Kollegen Maier aus Bayern - habe verhindern können, daß der Numerus clausus für Rechtswissenschaften, wie von einigen CDU-Ländern gefordert, zusätzlich eingeführt wurde. Ich bitte, diesen Aspekt auch zu berücksichtigen, wenn es um den Zugang zu Bildungswegen

(Minister Schwier)

- (A) auf tieferer Etage geht. Sie werden sich vorstellen können, woran ich denke. Ich will aber nicht in den Fehler von Herrn Reul verfallen und in jeder Rede von Gesamtschulen sprechen.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Lassen Sie mich noch einmal eindeutig klarstellen, warum die Landesregierung so verfährt und nicht anders verfahren kann.

Erstens: Die Besonderheit der Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung ist, daß in einem zweijährigen Vorbereitungsdienst und in einer anschließenden großen Staatsprüfung die Laufbahnbefähigung mit Doppelqualifikation erworben wird. Hier wurde vorgeschlagen, das solle es gar nicht mehr geben; dann käme man aber zu einer ganz anderen Laufbahn. Die Beamten dieser Laufbahn erwerben die Befähigung sowohl für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung als auch für den agrarwirtschaftlichen Verwaltungsdienst, die Officialberatung und die berufliche Weiterbildung. Es gibt keine Lehramtsstudiengänge für die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Richtungen dieser Laufbahn. Zugangsvoraussetzung ist die Anerkennung einer Diplomprüfung für Agraringenieure als erste Staatsprüfung gemäß Lehrerausbildungsgesetz, d. h. die Bewerber haben eine abgeschlossene Berufsausbildung. Das ist bei jeder anderen Lehrerausbildung anders. Ein Vorbereitungsdienst ist für die Berufsqualifikation grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wer ein Amt als Beamter der agrarwirtschaftlichen Laufbahn mit entsprechender Lehramtsbefähigung anstrebt, muß den Vorbereitungsdienst durchlaufen. Diese Ausbildung - ich wiederhole es - ist also nicht mit der Ausbildung für die reinen Lehrerlaufbahnen vergleichbar, für die ja Studium und Vorbereitungsdienst eine unauflösliche Einheit zum Erwerb der Berufsqualifikation darstellen.

Zweitens: Die Ausbildungskapazität für den Vorbereitungsdienst der Agrarlaufbahn ist in dem schulpraktischen Ausbildungsabschnitt begrenzt und nicht vermehrbar. Das gilt für jede Lehrerausbildung in der zweiten Phase. Wir wollen uns doch über eines klar sein: Wir dürfen die Schulen nicht zuallererst zu einer Ausbildungsstätte für Referendare umfunktionieren. Sie sind doch Ausbildungsstätten für Schüler. Von daher geht es nicht an, einen bestimmten Prozentsatz an Referendaren zu überschreiten. Die Kapazität ist also vom

Umfang des zur Verfügung stehenden fachlichen Ausbildungsunterrichts in den Klassen der berufsbildenden Schulen abhängig. Die Zahl der Klassen ist von der Zahl der Schüler abhängig.

Aufgrund sorgfältiger Ermittlungen nach den neuesten amtlichen Schuldaten und den Stundentafeln ergeben sich für das Schuljahr 1986/87 insgesamt 86 Ausbildungsplätze in der schulpraktischen Ausbildung. Hierbei handelt es sich um eine absolute Rechnung für das ganze Land, unabhängig von der im Einzelfall praktisch vorhandenen Einsatzmöglichkeit des Referendars in der Schule. An vielen Schulen mit agrarwirtschaftlicher Fachrichtung fällt wegen geringer Zahl an Klassen so wenig Fachunterricht an - er verteilt sich zudem auf die verschiedenen Ausbildungsrichtungen -, daß für den Referendar einer bestimmten Ausbildungsrichtung nicht genügend Stunden Ausbildungsunterricht zur Verfügung stehen. In vielen Klassen und Schulen ist aufgrund dieser Gegebenheiten die schulpraktische Ausbildung nicht möglich, so daß die Zahl der Ausbildungsplätze in der Praxis derzeit 60 beträgt. Übrigens ist das nicht der Bedarf, sondern etwa das Zehnfache des Bedarfs. Bei dieser Berechnung wurde auch der Fachunterricht der privaten Ersatzschulen berücksichtigt, soweit er für die Referendaraus-bildung genutzt werden kann. In Zukunft werden sich die Ausbildungsplätze aufgrund sinkender Schülerzahlen noch verringern.

(Unruhe)

Präsident Denzer: Herr Minister, ich wollte Ihnen etwas mehr Gehör verschaffen.

(Minister Schwier: Vielen Dank, Herr Präsident!)

Die Lärmschwelle ist ja unerträglich. Bei allem Verständnis dafür, daß man sich austauschen muß, bitte ich doch, ein wenig auf den Redner Rücksicht zu nehmen. Sie haben weiterhin das Wort, Herr Minister.

Schwier, Kultusminister (in Vertretung des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft): Danke schön, Herr Präsident!

Drittens: Zum Einstellungstermin April 1987 liegen über 300 Bewerbungen vor. Nach den Studentenzahlen und der restriktiven Einstellungspraxis in anderen Ländern ist es realistisch, von jährlich 250 Neubewerbungen in Nordrhein-Westfalen auszugehen.

Schon seit Jahren ist die Zahl der Bewerber bei weitem höher als die verfügbare Ausbil-

(C)

(D)

(Minister Schwier)

- (A) dungskapazität. Somit ist es nicht möglich, alle Bewerber sofort zu den jeweiligen Einstellungsterminen in den Vorbereitungsdienst einzustellen. Zur Steuerung des Bewerberüberhangs ist es daher unumgänglich, eine Reihenfolge bei der Einstellung der Bewerber festzulegen.

Viertens: Die Rechtsprechung wertet den Vorbereitungsdienst dieser Laufbahn zugleich als allgemeine Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 Abs. 1 GG, weil in ihm auf ein Lehramt vorbereitet wird.

Wenn Sie, Herr Wilde, auf unterschiedliche Verwaltungsgerichtsurteile in verschiedenen Ländern hingewiesen haben, muß es ja nicht am Tatbestand, sondern kann vielleicht auch an der Spruchpraxis der Gerichte liegen, wenn sie zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat somit jeder Bewerber ein nach der Verfassung garantiertes Teilhaberecht an dem Vorbereitungsdienst. Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes in Form von Zulassungsregelungen über die Reihenfolge der Einstellung eingeschränkt werden. Ein allgemeines Zulassungsgesetz oder Vorschriften im Landesbeamtengesetz, die zur Einführung von Zulassungsbeschränkungen bei der Ausbildung zu einzelnen Laufbahnen ermächtigen, bestehen im Gegensatz zu anderen Ländern in unserem Land nicht, und wir wollen sie auch nicht. Da in anderen Geschäftsbereichen derartige Zulassungsbeschränkungen nicht geboten sind, vertritt die Landesregierung die Auffassung, daß von einer generellen gesetzlichen Ermächtigung zu Zulassungsregelungen zur Vermeidung einer falschen Signalwirkung abgesehen werden sollte.

(B)

Fünftens: Beim agrarwirtschaftlichen Vorbereitungsdienst führen die Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz Zulassungsverfahren auf gesetzlicher Grundlage durch. Das Saarland bereitet zur Zeit eine Zulassungsverordnung vor. Bayern und Baden-Württemberg praktizieren eine restriktive Einstellungspolitik derzeit noch nach verwaltungsinternen Kriterien.

Durch die restriktive Einstellungspraxis in den anderen Ländern verstärkt sich der Bewerberdruck auf Nordrhein-Westfalen, sofern hier wie bisher die Möglichkeit fortbestünde, eine sofortige Zulassung im Klagewege zu erzwingen. Zum Einstellungstermin April 1987 hat zum Beispiel etwa ein Drittel der Bewerber seinen Wohnsitz außerhalb Nordrhein-Westfalens.

Sechstens und abschließend: Aufgrund der dargelegten Diskrepanz von Ausbildungskapazität und Bewerberzahlen auch in Nordrhein-Westfalen besteht mithin trotz aller berechtigten Vorbehalte gegen Zulassungsbeschränkungen, die die Landesregierung grundsätzlich teilt und deshalb auch in Zukunft nur als Ultima ratio einsetzen wird, hier in diesem Bereich keine andere Alternative als die Schaffung eines Zulassungsgesetzes für den agrarwirtschaftlichen Vorbereitungsdienst.

(C)

(Beifall bei der SPD)

Präsident Denzer: Ich danke Ihnen, Herr Minister. Da weitere Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließe ich die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetzentwurf entsprechend der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz Drucksache 10/1832 zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Die Gegenprobe! - Enthaltungen? - Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung mit den Stimmen der SPD verabschiedet.

Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

(D)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1769
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch die Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Brunn, eingebracht. Ich darf Ihnen das Wort erteilen, Frau Ministerin.

Frau Brunn, Minister für Wissenschaft und Forschung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des nordrhein-westfälischen Hochschulrechts zieht die Landesregierung die Konsequenzen aus der Novellierung des Hochschulrahmengesetzes vom November 1985 und setzt gleichzeitig eigene Akzente. Wir ändern damit das Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen und das Fachhochschulgesetz, und wir legen auch ein Kunsthochschulgesetz vor.

Ich habe hier wiederholt erklärt, daß sich das Land Nordrhein-Westfalen seit Beginn der Beratungen über die Novelle des Hochschulrahmengesetzes gegen die darin vorgesehenen Änderungen ausgesprochen hat. Wir halten

(Frau Minister Brunn)

- (A) die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes nach wie vor für bildungspolitisch verfehlt und hochschulpolitisch schädlich. Die Zukunftsfragen unserer Hochschulen werden nicht durch die Aufstockung von Professorenmehrheiten in den Kollegialorganen gelöst, und die Ordinarienuniversität ist nicht das Leitbild unserer hochschulpolitischen Vorstellungen der Zukunft.

(Beifall bei der SPD)

Wir glauben auch nicht, daß der vom Bund gesetzte hochschulrechtliche Rahmen durch die Novellierung besser geworden ist. Die Novelle des Bundesgesetzes ist kleinlich und bürokratisch und, selbst wenn man ihre Zielsetzung akzeptieren würde, halbherzig.

Neben der Exhumierung der zu Recht beerdigten Ordinarienuniversität wollten die Novellierer unter dem irreführenden Decknamen "Eliteförderung" einer Studentenminderheit auf Kosten ihrer Kommilitoninnen und Kommilitonen Studienprivilegien verschaffen. Den Befürwortern von Steilkursen oder sogenannten Elitestudiengängen geht es ja oft weder um die Förderung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen noch um die Förderung von tatsächlich besonders begabten jungen Menschen - die wollen auch wir -, sondern schlicht um die Sicherung von Vorrechten einer sich selbst Elite dünkenden Minderheit. Zur Elite im richtig verstandenen Sinne gehört nicht automatisch, wer das Glück hat, als Kind reicher Eltern geboren zu sein oder über gute Beziehungen zu verfügen. Deshalb werden wir solche Elitestudiengänge auch nicht schaffen.

(B)

(Vereinzelt Beifall bei der SPD)

Obwohl uns die Novellierung aufgezwungen worden ist, hat sich die Landesregierung seit dem Erlaß des Änderungsgesetzes zum Hochschulrahmengesetz bundestreu im Rahmen unserer bundesstaatlichen Ordnung verhalten und einen Anpassungsgesetzentwurf in Nordrhein-Westfalen frühzeitig zur Diskussion gestellt, und zwar sogar als eines der ersten Bundesländer. Es ging uns darum, eine Zeit der Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Hochschulen brauchen gerade heute und so rasch wie möglich eine solide rechtliche Grundlage für die wirklich wichtigen Erneuerungsaufgaben, die jetzt in den Hochschulen in Gang kommen. Ich spreche von der Herausforderung der ökonomischen und ökologischen Erneuerung und der Erneuerung unseres Studienangebots im Hinblick auf die 90er Jahre.

Wir wollen bei der Anpassung des nordrhein-westfälischen Landesrechts so schonend wie

möglich vorgehen und so viel wie möglich von unserem bewährten Landesrecht erhalten. Wir wollen gleichzeitig eigene neue Akzente setzen.

(C)

Deshalb war ich für die frühe Diskussion über die Anpassung des Landeshochschulrechts dankbar. Wir haben zahlreiche Anregungen und Vorschläge erhalten, die wir berücksichtigen konnten. Zum Beispiel haben wir die Verteilung der Sitze im Konvent auf die Gruppen geändert, die nicht zur Mehrheitsgruppe der Professoren gehören.

Wir setzen mit der jetzt vorgelegten Novelle auch eigene Akzente, die den Hochschulen mehr Entscheidungsfreiheit geben werden. Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht wird durch unseren Gesetzentwurf in erheblichem Umfang entbürokratisiert. Insgesamt werden aus den geltenden Hochschulgesetzen 27 Vorschriften gestrichen, die wir für entbehrlich und überflüssig halten. Wir folgen hiermit dem Gebot der Beschränkung gesetzlicher Vorschriften auf das Wesentliche.

Die Wechselwirkung hochschulpolitischer Ziel- und Planungsvorstellungen, gerichtlicher Entscheidungen und Regelungserwartungen in den Hochschulen haben nämlich in den vergangenen Jahrzehnten zum Teil zu einer Überregelung geführt. Dabei ging manchmal der Blick dafür verloren, daß es gesetzliche Vorschriften, die alle denkbaren Einzelfälle berücksichtigen, gar nicht geben kann. Noch mehr gesetzliche Detailregelungen würden - davon bin ich überzeugt - die Leistungsfähigkeit der Hochschulen nicht erhöhen. Sie würden wohl auch nicht zur Stärkung der Rechtssicherheit beitragen. Ich hätte mir gewünscht, daß der Bundesgesetzgeber seinerseits weniger hemmend und kleinkariert in das Landesrecht eingegriffen hätte.

(D)

(Zustimmung bei der SPD)

Die Stärkung der Autonomie, die wir im Rahmen der verbliebenen Möglichkeiten vorschlagen, bedeutet Abschiednehmen von der lieb gewordenen Vielfachkontrolle im Hochschulbereich. Vor Mißbrauch von Bestimmungen ist man tatsächlich nie ganz sicher. Eine Inflationierung von Detailregelungen schützt nicht vor Mißbrauch, sondern erschwert die Arbeit der vielen, die gutwillig in der Hochschulselbstverwaltung mit den Bestimmungen umgehen müssen. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wissen wir: Den Hochschulen helfen nicht Finessen bei der Ausfertigung von Satzungen, ihnen hilft deren zügiges Inkrafttreten.